

**V o r l a g e**  
**zur Sitzung des Ausschusses für Wasser, Straßen- und Wegebau,**  
**Ordnung, Sicherheit und Verkehr**  
**am 06.05.2021**

**Parkplatz Am Funkturm**

**Einschränkung/Unterbindung des Parkens von Sonstigen Fahrzeugen, insbesondere von Wohnmobilen und Wohnanhänger**

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Finanzierung und Zuständigkeit**
- D) Umweltverträglichkeit**
- E) Beschlussvorschlag**

**Zu A)**

Gerade in den zurückliegenden Jahren war festzustellen, dass der Parkplatz Am Funkturm gern zum Parken bzw. Übernachten von Wohnmobilen bzw. Wohnanhängern genutzt wird.

Hierbei kam es zu Aufenthalten an mehreren Tagen und wiederholten Übernachtungen. In den Augen der Nachbarschaft hat es den Anschein, dass dieser Parkplatz als Wohnmobilparkplatz/Campingplatz genutzt wird. Das kann das Ordnungsamt anhand mehrerer Kontrollen allerdings nicht bestätigen. Die Zunahme der Wohnmobile indessen ja.

Das Halten und Parken von Wohnmobilen, Caravans und Gespannen ist im öffentlichen Straßenverkehr (auch auf Parkplätzen) überall dort erlaubt, wo es nach der StVO oder deren Zeichen nicht ausdrücklich verboten ist. Beim Parken darf die Campingausstattung im Fahrzeug genutzt werden. Campingähnliches Leben, wie Herausstellen von Tischen und Stühlen, Ausfahren der Markise gelten als verkehrsfremd und sind somit nicht gestattet.

Selbst längere Ruhepausen unterbrechen die vorwiegende Nutzung eines Wohnmobils oder Gespanns zu Verkehrszwecken nicht. Eine einmalige Zwischenübernachtung zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit ist demnach zulässig. In der Regel geht man dabei von einem Zeitraum bis zu zehn Stunden aus. Natürlich darf beim Zwischenübernachten die Campingausstattung im Fahrzeug genutzt werden. Nicht zulässig ist dagegen mehrmaliges Übernachten am gleichen Ort. Der Parkplatz wird dann nicht mehr vorwiegend zu Verkehrszwecken genutzt. Ein längerer Aufenthalt darf nur auf Campingplätzen stattfinden.

Fraglich ist bei der Nutzung des Parkplatzes Am Funkturm die Verrichtung der Notdurft und die Entsorgung an sich. Es stehen keine geeigneten Bauten zur Verfügung.

**Zu B)**

Möglichkeiten im Sinne des Verkehrsrechts das Parken von Wohnmobilen einzuschränken:

**1. Ausschilderung des Parkplatzes mit Parkplatzschildern einschließlich Zusatzzeichen „Nur Pkw“ i.V.m. regelmäßiger Überwachung**

Mit dieser Ausschilderung wird erreicht, dass auf allen Parkflächen (ausgenommen die für Bus und Lkw) nur das Parken mit Pkw gestattet ist.

Wohnmobile und Wohnanhänger sind i.d.R. Sonstige Fahrzeuge oder Lkw und somit vom Parken auf Pkw-Parkplätzen ausgenommen. Besteht allerdings eine Zulassung als Lkw, darf auf dem Bus- bzw. Lkw Parkplatz geparkt, aber nicht gecamppt werden.

Bei Feststellung eines Parkverstoßes ist mit einem Verwarnungsgeld i.H.v. 10,00 € zu rechnen. Bei erneuter Kontrolle kann dieser Betrag auf max. 20 € erhöht werden, wenn 3 Stunden vergangen sind und das Fahrzeug sich nicht bewegt hat.

Ausschilderung mit 12 Verkehrszeichenkombinationen:  
(siehe beigefügten Plan PP Am Funkturm)



Z. 314-10 Parken Anfang



Z. 314-20 Parken Ende



Zz. 1010-58 Nur Pkw



Zz. 1010-58 Nur Pkw

Wir haben dann einen Parkplatz, der mit vielen Verkehrszeichen ausgestattet ist, mit leeren Parkplätzen, da die Nutzung durch Pkw sehr gering ist.

Alternativbeschilderung, wenn sich für einen Bereich entschieden werden sollte, wo Wohnmobile stehen dürfen (*Empfehlung: nicht im hinteren Bereich*)



Z. 314-10 Parken Anfang



Z. 314-20 Parken Ende



Zz. 1010-76 Nur Wohnmobile



Zz. 1010-76 Nur Wohnmobile

### **Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes Landkreis Rostock vom 22.04.2021:**

Diese Beschilderung wäre durchaus möglich, aber auf Grund der Vielzahl von aufzustellenden VZ-Kombinationen nicht empfehlenswert. Zu der dargelegten Situation kommt erschwerend hinzu, dass auch Krad's hier nicht abgestellt werden dürfen.

Eine Alternativbeschilderung der Stellflächen nur für Wohnmobile z.B. mit dem Zusatz „Wohnmobil“ wird nur dann funktionieren, wenn die Stellflächen auf denen die Wohnmobile nicht stehen dürfen, wiederum mit dem Zusatz Pkw gekennzeichnet werden. Sonst können sie auch dort stehen. Also würde sich an der Anzahl der Schilder nichts ändern, lediglich eine Ordnung der unterschiedlichen Fahrzeugarten würde so vorgenommen werden. Auch hier dürfen keine Krad's abgestellt werden

## **2. Parken nicht entsprechend der Parkflächenmarkierung**

Das Parken bleibt grundsätzlich erlaubt, kann aber durch Begrenzungsstreifen der Parkbuchten das Parken einschränken. Passt das Wohnmobil nicht in die Lücke, darf es dort auch nicht parken. Durch regelmäßige Kontrollen können Verwarnungsgelder ausgestellt werden. Allerdings stellt sich die Beweislage oft sehr schwierig dar.

Nicht erfasst werden Caravans, die mit ihren Fahrzeugen gut in die Parklücke hineinpassen. Sie dürfen dort parken.

Das Verwarnungsgeld beträgt in diesem Fall max. 10,00 €. Das wird sicher auch gern in Kauf genommen.

Der Vorteil besteht hierbei, dass auf eine Ausschilderung verzichtet werden kann. Allerdings wäre es nützlich, die Begrenzung der einzelnen Parkbuchten deutlicher hervorzuheben (event. Farbmarkierung).



**Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes:**

Das Parken bestimmter Kfz innerhalb bzw. über die Stellflächenmarkierung zu regeln wäre eine gute Variante. Ein Problem bei der Beweisführung wird nicht gesehen, da der Beweis (wie zu sehen ist) durchaus per Foto angetreten werden kann. Sofern die anders farbigen Pflastersteine nicht deutlich erkennbar sind, können diese nachmarkiert werden.

3. Aufstellen von einem Parkscheinautomaten

Bisher ist das Parken auf dem Parkplatz Am Funkturm für alle Fahrzeugarten kostenlos. Mit Aufstellung eines Parkscheinautomaten kann das Parken geregelt/ingeschränkt werden. Es sind allerdings dann alle von der Gebührenpflicht betroffen. Auch den Bussen, Handwerkerfahrzeugen und Anhängern, auch unserer Einwohner, wird die Nutzung erschwert. Der Parkplatz Am Funkturm muss in die ParkgebührenVO (v. 2014) von Graal-Müritz aufgenommen werden. Ein bis zwei Parkscheinautomaten einschl. entsprechender Beschilderung sind notwendig. In Anlehnung an die Parkgebühren des Parkplatzes Strand Mitte (WohnmobilPP Buchenkampweg) würden sich die Beträge wie folgt gestalten:

In der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr für alle parkenden Fahrzeuge:

Bis 1 Std.	= 1,00 €
je weitere Stunde	= 1,00 €
Tageskarte	= 5,00 €

weiterhin für Sonstige Fahrzeuge:

24 Std.-Ticket/Übernachtungsticket

01.05.-30.09. = 15,00 €

01.10.-30.04. = 10,00 €

**Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes:**

Grundsätzlich wäre eine Einschränkung der Parkdauer durch Parkscheinautomaten möglich. Aber auch hier müssen die betroffenen Flächen beschildert werden, da bereits die Stellflächen vor dem Fischhaus mittels Parkscheibe auf eine halbe Stunde

beschränkt sind. Zudem muss die Verordnung zur Überwachung der Parkzeit auf öffentl. Flächen der Gemeinde Graal-Müritz angepasst werden.

Alternativ würde eine Beschilderung wie vor dem Fischhaus mit Parkscheibe in Betracht kommen. Allerdings wird ein erforderlicher Parkdruck nicht gesehen. Das Parken für Pkw mit Anhänger und größeren Kleintransporter wäre sowohl mit Parkschein als auch mit Parkscheibe eingeschränkt.

Letztlich bleibt eine Überwachung bezüglich des wilden Campens eine Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde und lässt sich nicht mit Verkehrszeichen verbieten.

---

Das Anbieten von allgemeinen und auch unbeschränkten Parkplätzen ist gesetzlich nicht verankert. Das Anbieten kostenfreier Stellflächen für alle möglichen Verkehrsarten, auch für Wohnmobile, ist durchaus sinnvoll. Es bestehen zu Recht Bedenken, dass die Wohnmobile von den Ortsrändern in den Ortskern gedrängt werden. Auch gewöhnliche Besucher (auch Fahrer von Wohnmobilen), die nur auf der Durchreise sind (Tagestouristen), möchten Ihr Fahrzeug gern irgendwo abstellen, um unseren Ort zu erkunden. Auch sie sind Gäste unseres Ortes.

Es wird nochmal betont, dass durch parkende Wohnmobile keine Pkw verdrängt worden sind. Fahrer von Pkw suchen diesen Parkplatz nur selten auf (z.B. zu Veranstaltungen, bei Strandwetter). Der Platzbedarf war bisher immer ausreichend.

**Zu C)**

Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde Graal-Müritz, SG Ordnung & Soziales.

Die Kosten betragen beispielsweise bei Variante 1 für eine Verkehrszeichenkombination



einschl. Pfosten, Rohrschellen, Schrauben/Muttern rund 110,00 € netto. (Geringer Mengenrabatt ist möglich.)

**Zu D)**

Keine Angabe möglich.

**Zu E)**

**Der Ausschuss empfiehlt der Verwaltung, frei formuliert:**

gez. Birgit Pietsch  
SG Ordnung/Soziales

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ausschusses: 7

Davon anwesend: \_\_\_\_\_  
Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_  
Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_  
Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_